jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/11/16 4Ob1114/93, 6Ob307/00s, 6Ob14/03g, 6Ob188/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1993

Norm

ABGB §1330 Abs2 BII

Rechtssatz

Wer im Rahmen eines von ihm einem Journalisten gewährten Interviews unwahre, kreditschädigende Tatsachenbehauptungen über einen Dritten aufstellt, hat diese auch in Ansehung der Veröffentlichung des Interviews in der Zeitschrift im Sinne des § 1330 Abs 2 ABGB "verbreitet", ist doch die Veröffentlichung des Interviews in aller Regel gerade diesen Zweck; der Mitteilende ist daher in Ansehung der Verbreitung in der Zeitschrift zumindest Mittäter.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1114/93
  Entscheidungstext OGH 16.11.1993 4 Ob 1114/93
- 6 Ob 307/00s
  Entscheidungstext OGH 22.02.2001 6 Ob 307/00s
  Vgl auch; Beisatz: Wer einem Dritten zu Zwecken der Verbreitung "in jeder möglichen Form und in jedem möglichen Medium" Informationen zur Verfügung stellt, die von dem Dritten in der Folge in eine Homepage beziehungsweise in deren Unterverzeichnisse aufgenommen werden, hat an deren Verbreitung im Internet mitgewirkt und muss diese gegen sich gelten lassen, ohne dass es darauf ankäme, ob er auf die inhaltliche Gestaltung der Homepage und deren Unterverzeichnisse Einfluss nehmen konnte. (T1)
- 6 Ob 14/03g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2003 6 Ob 14/03g
  Vgl
- 6 Ob 188/11g
  Entscheidungstext OGH 16.02.2012 6 Ob 188/11g
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0032312

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at